



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim
Frau Ortsvorsteherin Cohnen
- über 10-Hauptamt -

Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Gebäude A

Ansprechperson
Frau Nücken-Calvi
Tel 06131/12-3926
Fax 06131/12-3056
andrea.nucken-
calvi@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 11. 2. 2025

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim am 12.11.2024
hier: Leerstände in der Ortsmitte (SPD); Vorlage 1577/2024
Aktenzeichen: 2 63 20 He

Sehr geehrte Frau Ortsvorsteherin Cohnen,

zu der Nachfrage aus dem Ortsbeirat zu o. g. Betreff teile ich Folgendes mit:

Sofern Leerstand bereits vor Inkrafttreten der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Mainz (Zweckentfremdungsverbotssatzung) vom 06.04.2022 vorlag, handelt es sich hierbei gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Zweckentfremdungsverbotssatzung nicht um Wohnraum im Sinne dieser Satzung. Eine derartige Regelung, wonach gegen Leerstand, welcher bereits vor Inkrafttreten der Satzung vorlag, nicht vorgegangen werden kann, findet sich auch in § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG).

Daher besteht aufgrund der geltenden landesrechtlichen Regelung derzeit keine Möglichkeit, gegen Leerstand, welcher bereits vor dem 06.04.2022 existierte, auf der Grundlage des ZwEWG bzw. der Zweckentfremdungsverbotssatzung verwaltungsrechtlich einzuschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Marianne Grosse